

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFTEN (LEG<sup>PLUS</sup>)

Gültig ab 1. Januar 2026

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Energieversorgerin GWV und den TeilnehmerInnen der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG<sup>PLUS</sup>). Sie sind integrierender Bestandteil eines zwischen den Parteien im Bereich der Erbringung von Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen für LEG<sup>PLUS</sup> abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Die GWV sind jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen und teilen der LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigter Vertretung die geplanten Anpassungen mit. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung Widerspruch, gelten die bestehenden AGB weiter. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

## 1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen durch die GWV für die LEG<sup>PLUS</sup>.

Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferung in der Grundversorgung aus dem Verteilnetz (Reststrom), die allfällige Rücklieferung der Überschussproduktion der LEG<sup>PLUS</sup> in das Verteilnetz der GWV sowie die betriebliche Messung, die Datenaufbereitung und die Abrechnung des reduzierten Netznutzungstarifs gegenüber den LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der LEG<sup>PLUS</sup>.

## 2. Leistungserbringung der GWV

Die GWV erbringen die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber der LEG<sup>PLUS</sup>. Die GWV sind berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

## 3. Inkasso

Schliessen die LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen resp. deren bevollmächtigte Vertretung mit den GWV den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung LEG<sup>PLUS</sup> ab, so erteilen sie den GWV die Vollmacht und den Auftrag, die den LEG<sup>PLUS</sup>-Produzenten gegenüber den LEG<sup>PLUS</sup>-Verbrauchsstätten zustehenden Forderungen unabhängig vom aus dem Verteilnetz bezogenen Reststrom in ihrem Namen einzufordern bis und mit zur 2. Mahnstufe.

## 4. Dienstleistungsvergütung und Zahlungsbedingungen

Die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung verpflichtet sich, den GWV für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag LEG<sup>PLUS</sup> zu bezahlen. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche zusätzlich mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt wird.

### 4.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist geraten die LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen ohne Weiteres in Verzug.

### 4.2 Zahlungsverzug

Die GWV stellen den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. Die GWV sind zudem bei Zahlungsverzug der LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigter Vertretung nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit der LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigten Vertretung vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, welche den GWV im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten der LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen. Weitere Inkassomassnahmen bleiben vorbehalten.

## 5. Haftung

Die LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen bilden eine einfache Gesellschaft.

Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für höhere Gewalt, Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, entgangener Gewinn) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die GWV schliessen zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung vertraglicher Pflichten der LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen aus.

## 6. Datenschutz

Die GWV werden im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Produktions-, Verbrauchs-, Personenstamm-, Kommunikations- und Bankdaten der LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen sowie Zahlungsdaten der bevollmächtigten Vertretung der LEG<sup>PLUS</sup> zum Zwecke der Abrechnung und der Abwicklung der Zahlungsflüsse bearbeiten. Darüber hinaus werden die GWV die ihnen

bekanntem Personendaten verwenden, um die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die GWV sind berechtigt, insbesondere für die Abrechnung des innerhalb der LEG<sup>PLUS</sup> produzierten und verbrauchten Stroms Produktions-, Verbrauchs-, Stamm- und Vertragsdaten an den zuständigen Verteilnetzbetreiber sowie an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung erklärt, dass die LEG<sup>PLUS</sup>-TeilnehmerInnen mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung an den Datenschutzbeauftragten der GWV wenden.

#### **7. Abschluss und Dauer des Vertrages**

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich ausserordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur ausserordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die LEG<sup>PLUS</sup> ihren Zahlungsverpflichtungen wiederholt ganz oder teilweise auch nach einer Mahnung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden.

#### **8. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger**

Sowohl die GWV als auch die LEG<sup>PLUS</sup> resp. deren bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

#### **9. Schriftform**

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

#### **10. Teilnichtigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

#### **11. Aussergewöhnliche Umstände**

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den

ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.

#### **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt materielles schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der GWV. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.